



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

An den
Präsidenten
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40190 Düsseldorf

VORLAGE
12/145

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972 - 2376

Datum
19.10.95

für den Haushalts- und Finanzausschuß

120-fach

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

I D 2 1810 - 2

Betr.: Haushaltsberatungen über den Nachtragshaushalt 1995;
hier: Aufträge aus den Berichterstattergesprächen zu den
Einzelplänen 08 - Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand, Technologie und Verkehr- und 20
- Allgemeine Finanzverwaltung -

Anlg.: 120 Mehrabdrucke

Zur Erfüllung der an das Finanzministerium gerichteten Aufträge
aus den Berichterstattergesprächen zu den Einzelplänen 08 und 20
übersende ich

- für den Einzelplan 08

eine Zusammenstellung über den Stand des Mittelabflusses per
29.09.1995

- für den Einzelplan 20

eine Stellungnahme des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 16.10.1995 über die mit den veranschlagten Haushaltsmitteln im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur zukünftigen Nutzung des Ständehauses beabsichtigten konkreten Planungsleistungen

mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags weiterzuleiten.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.

In Vertretung
des Staatssekretärs


Dr. Günter Berg

12/145

Einzelplan 08

Düsseldorf, 19.10.1995
wem739.docdoc

Stand des Mittelabflusses
per 29.09.95:
(ohne Umsetzungen)

Hptgr.	4	83.488.395,14 DM
"	5	46.610.997,22 DM
"	6	755.790.978,57 DM
"	7	29.759.954,95 DM
"	8	441.883.421,93 DM
"	9	-
<hr/> Summe		1.357.533.747,81 DM

12/145



Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Bauen und Wohnen NRW 40 190 Düsseldorf

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Elisabethstraße 5-11
40 217 Düsseldorf
Telefon
(0211) 38 43 - 0
Durchwahl
38 43 - 428

Datum 16. Oktober 1995

III A 2 - B 1068-B-6

Betr.: Nachtragshaushaltsentwurf 1995;
hier Berichterstellerverfahren gemäß § 28 Abs. 1 GO (LT) zu Einzelplan 20
(Allgemeine Finanzverwaltung)
Machbarkeitsstudie zur zukünftigen Nutzung des Ständehauses

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.10.1995, AF 0028-20-2/95-I D 2

In der mit großer Mehrheit verabschiedeten Entschließung des Landtags vom 31.03.1995 zur zukünftigen Nutzung des Ständehauses (Plenarprotokoll 11/160, S.20176 i.V.m. LT-Dr. 11/8697) heißt es:

„Unverzichtbarer Eckpunkt jeglicher zukünftigen Nutzung des Ständehauses ist eine dem historischen Rang entsprechende Verwendung sowie die Möglichkeit, mit dem Ständehaus die große Repräsentation des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen zu können. Diese Voraussetzungen wären bei einer Verwendung als zweiter Standort der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen gegeben.“

Dementsprechend soll die „Machbarkeitsstudie“ die Möglichkeiten klären, wie und zu welchen Kosten Aufgaben der öffentlichen Repräsentation des Landes mit einer Nutzung des Ständehauses als zweitem Standort der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen verbunden werden können. Dies ist eine Architekten- und Ingenieuraufgabe mit sehr hohen Planungsanforderungen. Hierfür konnte das qualifizierte und renommierte Architektenbüro Kiessler + Partner, München, gewonnen werden, das seinerseits für die erforderlichen Statikleistungen und die notwendigen Ingenieurleistungen bei der technischen Ausrüstung drei fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Spezialbüros heranzieht. Rechtlich handelt es sich also bei dem beabsichtigen und noch in Verhandlung befindlichen Vertrag um den Typus eines sog. Generalplanervertrages.

Ziel dieses Vertrages ist „die Vorlage eines sachgerechten und wirtschaftlichen Konzeptes für den Umbau des Ständehauses für Zwecke der Kunstsammlung NRW und gleichzeitig für repräsentative Zwecke des Landes.“ Hierzu soll der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber „unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Denkmalschutzes und der nachdrücklichen Absicht des Auftraggebers, die Investitions- und Folgekosten so gering wie möglich zu halten“ insbesondere folgende Leistungen erbringen:

1. Entwickeln eines Flächen-, Raum- und Funktionsprogramms mit verschiedenen Lösungsmöglichkeiten/Alternativen einschließlich Aufstellen eines Programms für die technische Ausrüstung und den nichttechnischen Ausbau.
Dies ist eine Besondere Leistung im Rahmen der sog. *Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 nach HOAI)*.
2. Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe im Bereich der *Architektur, der Statik und der technischen Ausrüstung*, und zwar in Form einer sog. *Vorplanung (Leistungsphase 2 nach HOAI)* mit der Maßgabe, daß
 - a) im Rahmen der Vorplanung auch die Varianten
 - „Erhaltung des Plenarsaales“
 - „Entkernung“ mit Rekonstruktion der Saalstruktur aus den Jahren 1880-1895
 - „Entkernung“ mit neu strukturierem Ausstellungsbereichzu berücksichtigen, darzustellen und (u. a. hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten) zu bewerten sind,
 - b) für die vom Auftraggeber gewählte und vom Auftragnehmer auszuarbeitende Variante eine Kostenschätzung nach DIN 276 vorzulegen ist, die nicht nur auf globalen Erfahrungswerten beruht, sondern auch auf Hochrechnungen charakteristischer Einzelansätze.

Bei diesen Leistungen handelt es sich zwar um solche, die von der HOAI erfaßt sind, für deren Vergütung die HOAI aber eine freie Vereinbarkeit vorsieht, da die honorarbildenden sog. anrechenbaren Kosten oberhalb der einschlägigen Honorartafeln liegen. Zur Festlegung der Vergütung wird daher - entsprechend einer gängigen Praxis für Großbauvorhaben - die HOAI analog angewandt, indem die Honorartafeln unter Beibehaltung der ihnen zugrundeliegenden Degression fortgeschrieben werden. Die Vergütung wird allerdings auf einen Höchstbetrag von 1,7 Mio. DM (einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer) begrenzt.

12/145

3

Entsprechend der Bitte in der Entschließung des Landtags vom 31.03.1995 wird das Ergebnis der „Machbarkeitsstudie“ mit den der Landesregierung bekannten anderen Nutzungsmodellen verglichen.

Im Auftrag

f. Giebler
(Df Giebler)